



Zollernalbkreis

Informationsunterlagen

Fachberatung Kindertagespflege
Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.
Hirschbergstr. 15
72336 Balingen
Tel. 07433 – 381671

Fachberatung Kindertagespflege Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.

Hirschbergstr. 15, 72336 Balingen
Telefon: 07433 – 381671, Fax: 07433 – 38 16 74
info.tagespflege@jufoe-zak.de

TigeR (Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen)

Ingrid Musen (Dipl. Sozialpädagogin, DH)
Telefon: 07433 – 21 015 44
ingrid.musen@jufoe-zak.de

Raum Balingen, Heuberg, Geislingen, Rosenfeld

Franziska Dietz (Sozialarbeiterin, B.A.)
Telefon: 07433 – 21 015 42
Franziska.dietz@jufoe-zak.de

Raum Albstadt, Meßstetten, Burladingen, Jungingen

Ramona Ruff (Sozialpädagogin, B.A.)
Telefon: 07433 – 21 015 43
ramona.ruff@jufoe-zak.de

Raum Hechingen, Bisingen, Grosselfingen, Rangendingen, Haigerloch

Jessica Wochner (Sozialpädagogin, FH)
Telefon: 07433 – 21 015 31
Jessica.wochner@jufoe-zak.de

www.jugendfoerderverein-zollernalbkreis.de

„Unterstützt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg“

Kreisjugendamt Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Kindertagespflege Grundsatzfragen

Frau Richter
(Fachberatung Kindertagesbetreuung) Telefon 0 74 33 / 92 – 14 45
kindertagesbetreuung@zollernalbkreis.de

Frau Hogen
(Pflegeerlaubnis) Telefon 0 74 33 / 92 – 18 47
kindertagesbetreuung@zollernalbkreis.de

Wirtschaftliche Hilfen - finanzielle Fragen

Frau Bayrak Telefon 0 74 33 / 92 – 17 21 (A – C)
Frau Frey Telefon 0 74 33 / 92 – 14 49 (D – H, M, N)
Frau Neher Telefon 0 74 33 / 92 – 17 94 (I – L)
Frau Tron Telefon 0 74 33 / 92 – 14 08 (O – Z)

In Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Zollernalbkreis (Stand: Januar 2024)

Liebe Tagesmutter, lieber Tagesvater,

wenn Paare Eltern werden, dann stellt sich schnell die Frage nach der Betreuung ihrer Kinder: Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Kindertagespflege?

Die besondere Qualität des Betreuungskonzepts Kindertagespflege liegt in der engen Beziehung zur Familie. Immer mehr Eltern schätzen dieses Konzept als die beste Form, ihre Kinder betreuen zu lassen.

Die wichtigsten Gründe hierfür: Die Betreuung bietet viel Spielraum für individuelle Absprachen. Bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater ist ein Kind auch am Wochenende oder über Nacht gut aufgehoben. Kinder fühlen sich in den überschaubaren Strukturen einer Kindertagespflege-Familie wohl und wachsen mit anderen Kindern gemeinsam auf. So lernen sie, sich auseinander zu setzen, zu arrangieren und zu integrieren.

Durch Qualifizierungsmaßnahmen für Tagesmütter und Tagesväter, kontinuierlichen Kontakt und lebendigen Austausch, stellt der Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V. die Qualität der Kindertagesbetreuung sicher.

Wir vermitteln Sie als qualifizierte Tagesmütter und Tagesväter und helfen, die Familie zu finden, die in Ihr Lebensumfeld am besten passt.

Für ein gutes Gelingen in Ihrer neuen Tätigkeit bereiten wir Sie als Tagesmutter und Tagesvater vor.

In diesen Informationsunterlagen erhalten Sie alles Wissenswerte über die rechtlichen Rahmenbedingungen und was für Sie als Tagesmutter und Tagesvater von besonderer Bedeutung ist.

Ihr Kindertagespflege-Team

Da sich fast ausschließlich Frauen über die Tätigkeit als Tagesmutter informieren, wird im Folgenden immer die weibliche Anrede verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1. Kindertagespflege – was ist das?	5
2. Wie werde ich Tagesmutter / Tagesvater?	6
3. Qualifikation.....	6
4. Erlaubnis zur Kindertagespflege	7
5. Gesetzliche Grundlagen im Kinder- und Jugendhilfegesetz	8
Schaffung von Anreizen durch den Landkreis als Freiwilligkeitsleistungen	15
7. Das Pflegegeld	17
7.1 steuerrechtliche Behandlung des Pflegegeldes	17
7.2 Betriebsausgabenpauschale	18
7.3 Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	19
7.4 Tagesmuttertätigkeit während Elterngeldbezug bzw. Elternzeit	19
7.5 Arbeitslosengeld I und II.....	19
8. Die Sozialversicherungen	20
8.1 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	20
8.2 Gesetzliche Rentenversicherung	21
8.3 Häufige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch das Jugendamt ...	22
8.4 Gesetzliche Unfallversicherung.....	22
8.5 Unfallversicherungsschutz für Tageskinder	23
9. Aufsichtspflicht und Haftpflichtversicherung für Tagesmütter	24
10. Erweitertes behördliches Führungszeugnis	27
11. Datenschutz in der Kindertagespflege	28
12. Masernschutzgesetz.....	30
13. Allgemeine Informationen	31

Anlagen

- Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Mitteilung über Veränderungen
- Ärztliches Gesundheitsattest
- Dokumentation zum Masernschutzgesetz
- Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Info zur Datenerhebung und Datenschutz (Jugendamt)

1. Kindertagespflege – was ist das?

In der Kindertagespflege werden fremde Kinder – oft zusätzlich zu den eigenen Kindern – von einer Tagesmutter / eines Tagesvaters betreut.

Die Vorteile der Kindertagespflege liegen für Eltern in der Flexibilität der Betreuungszeiten, der familiären Umgebung, der kleinen Gruppengröße sowie der Konstanz bei der Betreuungsperson.

Es wird in der Kindertagespflege (KTP) unter folgenden drei Betreuungsformen unterschieden:

– **KTP im Haushalt der Tagesmutter / Tagesvater**

Das Tageskind verbringt in den Räumlichkeiten der Tagesmutter einen Teil des Tages. Neben der Tagesmutter und dem Tageskind sind eventuell auch noch andere Tageskinder oder auch die eigenen Kinder der Tagesmutter anwesend. Nach bestimmten Voraussetzungen (vgl. Punkt 4) darf die Tagesmutter bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

– **KTP im Haushalt der Eltern**

Die Tagesmutter kann auch im Haushalt der Eltern die Kinder einer Familie betreuen. In diesem Fall wird von einer „Kinderfrau“ gesprochen. Die Kinderfrau wird von der Familie angestellt und die Eltern sind somit Arbeitgeber.

– **KTP in anderen geeigneten Räumlichkeiten**

Die Betreuung von Tageskindern kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

Bei dieser Form können sich auch Tagesmütter zusammenschließen und gemeinsam bis zu sieben Kinder gleichzeitig betreuen. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine der betreuenden Kindertagespflegepersonen Fachkraft im Sinne des Kindergartenbetreuungsgesetzes (§ 7 KiTaG) sein.

Die Anzahl der Kinder ist auf höchstens neun Kinder gleichzeitig begrenzt.

2. Wie werde ich Tagesmutter / Tagesvater?

Bei der Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater werden an Sie und Ihre Familie einige Anforderungen gestellt:

Sie sollten

- ⇒ bereit sein, über einen längeren Zeitraum eine regelmäßige Verpflichtung zu übernehmen
- ⇒ zuverlässig, flexibel und gut organisiert sein
- ⇒ über Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und Toleranz verfügen
- ⇒ kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung stellen
- ⇒ bereit sein, an den Qualifizierungskursen teilzunehmen
- ⇒ mit Ihrer Familie abklären, ob Ihre Kinder und Ihr Partner mit der Tätigkeit als Tagesmutter einverstanden sind.

In einem persönlichen Gespräch werden Sie über die Tätigkeit als Tagesmutter, sowie über die gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen informiert.

Wir bleiben für Sie während des gesamten Betreuungsverhältnisses Ansprechpartner. Konkret heißt dies, dass wir beim Vertragsabschluss behilflich sind und Sie auch in schwierigen Phasen unterstützen.

Wenn Sie für sich entschieden haben, Tagesmutter zu werden, dann ist der nächste Schritt die Teilnahme am Qualifizierungskurs. In einem weiteren Gespräch wird Ihre Eignung durch das Jugendamt in Kooperation mit der Fachberatung des Jugendfördervereins festgestellt.

3. Qualifikation

Eine wichtige Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs und an tätigkeitsbegleitenden Fortbildungen. Der Qualifizierungskurs greift Themen auf, die für den Tagespflegealltag von Bedeutung sind. Neben rechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Themen gehören hierzu die Erziehung, Bildung und Förderung von Tageskindern sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Der Qualifizierungskurs ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII durch das Jugendamt sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung und für die Vermittlung als Kindertagespflegeperson.

Qualifizierungskonzept

Für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg gelten seit 2007 einheitliche Qualifizierungsstandards.

Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 06. April 2021 beträgt der Umfang der Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen, die erstmals ab dem Jahr 2021 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, im Sinne der Verwaltungsvorschrift **300** Unterrichtseinheiten zu je **45** Minuten.

Im Anschluss haben Sie jährlich Fortbildungen im Umfang von 20 UE zu absolvieren.

Eine aktuelle Kursübersicht erhalten Sie von uns oder auf unserer Homepage.

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wenn Sie Tageskinder mehr als 15 Stunden pro Woche und länger als drei Monate, gegen Entgelt, außerhalb der Wohnung des Kindes betreuen, benötigen Sie hierzu die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege berechtigt Sie zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (zehn angemeldete). In Einzelfällen kann die Anzahl der Kinder verringert werden. Hierbei werden die familiären und räumlichen Verhältnisse der Kindertagespflegefamilie berücksichtigt.

Eine Überschreitung der Kinderzahl von max. fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern ist nicht erlaubt. Auch das Kind, das (mit einem Elternteil) zur Eingewöhnung da ist, bzw. Freunde der eigenen Kinder, die ohne Eltern anwesend sind und somit als fremde Kinder gelten, müssen mitgezählt werden. Der Gesetzgeber sieht eine zu hohe Kinderzahl als Gefährdung an (vgl. Urteil des VWG Chemnitz vom 17.12.2015).

Was benötigen Sie für die Beantragung der Pflegeerlaubnis:

- ⇒ Antrag auf Pflegeerlaubnis (siehe Anlage)
- ⇒ Qualifizierungsnachweise
- ⇒ Erste-Hilfe-Kurs am Kind (9 UE, nicht älter als 2 Jahre)
- ⇒ Verpflichtungserklärung (wenn noch Kurse fehlen)
- ⇒ erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle Personen im Haushalt, die über 14 Jahre alt sind (nicht älter als 6 Monate, siehe Anlage)
- ⇒ ärztliches Gesundheitsattest (nicht älter als 6 Monate, siehe Anlage)

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege muss schriftlich beim Kreisjugendamt Zollernalbkreis beantragt werden.

Um die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erhalten, müssen Tagesmütter ihre persönliche Eignung nach §23 SGB VIII, ihre Qualifizierung und kindgerechte Räumlichkeiten nachweisen. Dies findet im Rahmen eines Hausbesuches durch die zuständigen Ansprechpersonen im Jugendamt und dem Jugendförderverein statt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird vom Kreisjugendamt für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ausgestellt, sofern nichts gegen die Eignung der Kindertagespflegeperson spricht. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Mitarbeiter*innen des Jugendfördervereins und/oder das Kreisjugendamt über wichtige Veränderungen und Ereignisse, die die Kindertagespflege betreffen, zu informieren.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 104 SGB VIII gegen Kindertagespflegepersonen, die Kinder ohne eine Erlaubnis zur Kindertagespflege betreuen, obwohl sie diese nach o.g. Kriterien benötigen, ein Bußgeld erhoben werden kann.

5. Gesetzliche Grundlagen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII)

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,

2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das **erste Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, ist in einer Einrichtung **oder** in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a.) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b.) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c.) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das **das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung **oder** in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das **dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt** Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann **bei besonderem Bedarf oder ergänzend** auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

**Kreisjugendamt
Wirtschaftliche Jugendhilfe**

**6. Umsetzung der Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen
für Kinder in Kindertagespflege nach dem SGB VIII
und
Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich der
Gewährung von laufenden Geldleistungen
im Zollernalbkreis**

1. Laufende Geldleistung

1.1 Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 SGB VIII und die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

1.2 Die laufende Geldleistung pro Stunde für Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt in der Kindertagespflege:

Sachaufwand	Förderungsleistung	Gesamtbetrag pro Stunde
2,00 € (26,67 %)	5,50 € (73,33 %)	7,50 € (100 %)

1.3 Der Sachaufwand sind Betriebsausgaben (z.B. die Kosten für die Räumlichkeiten, die Betriebs- und Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Aufwendungen für die Ausstattung, für Spielmaterialien, für Hygiene- und Pflegeartikel, für Freizeitaktivitäten, für Büro- und Fortbildungskosten sowie für die Verpflegung). Der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegepersonen wird unabhängig hiervon gesondert angepasst. Die Förderungsleistung ist der sogenannte Erziehungsbeitrag.

1.4 Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird einmal pro Jahr und pro Kindertagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen.

1.5 Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für Kindertagespflegepersonen werden vom Jugendamt hälftig erstattet. Die Erstattung beträgt bis zu 50 % des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen

Rentenversicherung (derzeit 48,36 €) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrages. Ein nachgewiesener geringerer Betrag hat einen entsprechend geringeren Zuschuss, nämlich 50 v. H. des angelegten Betrages, zur Folge.

1.6 Die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt einmal pro Kindertagespflegeperson 50

v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrößen nach §§ 10, 240, 243 SGB V (derzeit 79,22 € (ohne Krankengeld) / 82,61 € (mit Krankengeld) Krankenversicherung pro Monat und 17,26 € / 19,24 € Pflegeversicherung pro Monat/Stand 01.01.2023) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrages.

Die Erstattung der unter Nr. 1.4 bis 1.6 genannten Beiträge erfolgt nur im Rahmen von öffentlich finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen.

2. Berechnung und Auszahlung der Geldleistung

Die Geldleistung wird als monatliche Pauschale auf der Basis des individuellen wöchentlichen Betreuungsbedarfs (Arbeits-/Ausbildungs-/Schulzeiten der Personensorgeberechtigten inklusive angemessener Fahrzeiten und Abhol-, Bringzeit) oder bei Kindern von 1 bis unter 3 Jahren bedarfsunabhängig bis maximal 20 Wochenstunden direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

Kann die wöchentliche Betreuungszeit nicht im Voraus festgelegt werden (z. B. aufgrund unregelmäßiger Arbeitszeiten der Eltern/des Elternteils), hat in den ersten 3 Monaten des Betreuungsverhältnisses eine Dokumentation der tatsächlich angefallenen Betreuungsstunden zu erfolgen, aus welchen dann ein durchschnittlicher Wert der wöchentlichen bzw. monatlichen Betreuungszeit als Grundlage für die zukünftig zu gewährende Monatspauschale ermittelt wird.

Berechnung der monatlichen Betreuungspauschale:

= durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit x 4,3 Wochen x 7,50 €

Besteht zwischen der Kindertagespflegeperson und den abgebenden Eltern/dem abgebenden Elternteil ein Anstellungsverhältnis (z. B. bei Kinderfrauen), kann die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Rahmen einer Abtretungserklärung auch an die Eltern/den Elternteil erfolgen.

3. Mindestbetreuungszeit

Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. In Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bei Unterschreitung der Mindestbetreuungszeit erfolgen, wenn dies durch einen individuell nachgewiesenen Betreuungsbedarf erforderlich wird.

4. Ausfallzeiten und außerplanmäßige Betreuung

Zur Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten wird die Geldleistung bei vorübergehender Abwesenheit (d.h. insgesamt bis zu 5 Wochen im Jahr) des Tagespflegekindes oder der Kindertagespflegeperson basierend auf dem wöchentlichen Betreuungsbedarf auch dann gewährt, wenn bei kurzzeitiger, d.h. einen Zeitraum von insgesamt bis zu 5 Wochen im Jahr nicht überschreitender urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des betreuten Kindes oder der Kindertagespflegeperson keine Betreuung stattfindet. Ausnahme: ist bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Ersatzbetreuung erforderlich, wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt. Kann das Tagespflegekind aufgrund Erkrankung (auch Covid-19 und - Quarantäne), Krankenhausaufenthalt, Kur u.ä. zusammen mit den sonstigen o.g. Abwesenheiten gerechnet länger als insgesamt 5 Wochen im Jahr nicht betreut werden, kann die Geldleistung auf Antrag der Eltern für bis zu weiteren 2 Wochen gewährt werden. Außerplanmäßige Betreuungszeiten, welche die reguläre Wochenbetreuungszeit überschreiten (z.B. Mehrbedarf in Ferienzeiten oder im Krankheitsfall) sind durch die Weitergewährung der Pauschale bei Ausfallzeiten abgedeckt und werden nicht zusätzlich vergütet. Ausfallzeiten, die insgesamt 5 Wochen im Jahr überschreiten, sind dem Jugendamt mitzuteilen. Bitte beachten Sie hierzu Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe, Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23, 24 SGB VIII (Änderungsmitteilung zum Betreuungsverhältnis).

5. Über-Nacht-Betreuung

Die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei der Kindertagespflegeperson kann bei berufsbedingter Abwesenheit der Eltern berücksichtigt werden.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr angenommen. Davon werden 25 %, d. h. 2 Stunden als zusätzliche Betreuungszeit vergütet.



**Kreisjugendamt
Kindertagesbetreuung
Wirtschaftliche
Jugendhilfe**

Schaffung von Anreizen durch den Landkreis als Freiwilligkeitsleistungen

Der Ausbau der Kindertagespflege ist ein wichtiges Thema. Das Gesetz (SGB VIII) verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, ausreichend Plätze für Kinder in der Kindertagesbetreuung vorzuhalten. Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab dem 1. – 3. Lebensjahr besteht seit dem 01.08.2013.

Zur Erreichung des Ziels, die Kindertagespflegeangebote auszubauen, fördert der Landkreis die Kindertagespflege weit über die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales hinaus. So wird der empfohlene Stundensatz von 7,50 Euro (2,00 Euro Sachkosten, 5,50 Euro Anerkennung Förderleistung) auch für die kindertageseinrichtungsergänzende Betreuung von Kindern über drei Jahren gezahlt.

Weitere Freiwilligkeitsleistungen des Landkreises sehen wie folgt aus:

1. Übernahme der Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs

Die Kosten für Teilnehmende am Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs belaufen sich auf derzeit ca. 50 Euro. Bei erstmaliger Aufnahme eines Tagespflegekinde und bei Vorlage einer vorläufigen oder allgemeinen Pflegeerlaubnis werden die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs unabhängig vom Alter des aufgenommenen Kindes alle zwei Jahre erstattet. Auch Kindertagespflegepersonen, die keine öffentlichen Gelder erhalten, können eine Kostenerstattung beantragen.

Die Nachweise (Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs und deren angefallenen Kosten wie über die Aufnahme eines Kindes) hat die Kindertagespflegeperson zu erbringen. Die Beantragung erfolgt mit dem Einreichen der Rechnung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

2. Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit

Die tatsächlich benötigte Eingewöhnungszeit wird bis zu maximal 36 Eingewöhnungsstunden à 7,50 Euro gefördert. Der hierzu zur Verfügung gestellte „Planungs- und Nachweisbogen zur Eingewöhnung“ über die geleisteten Stunden

ist beim Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, vorzulegen. Erst ab diesem Zeitpunkt kann über den Antrag auf öffentliche Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses entschieden werden.

3. Unerwartete Kündigung

Bei unerwarteter Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses durch die Eltern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sieht das Kreisjugendamt von einer Rückforderung der anteiligen Monatspauschale ab, das heißt, die Betreuungspauschale wird in diesen Fällen dennoch für den gesamten Monat gezahlt.

4. Ausfallzeiten/Ferienzeiten

Kindertagespflegepersonen, die für die Ausfallzeiten der ansonsten betreuenden Kindertagespflegepersonen, zum Beispiel bei Krankheiten oder für die Betreuung in Ferienzeiten kurzfristig eine Betreuung anbieten, erhalten einen erhöhten Betreuungssatz. Zum aktuellen Stundensatz erhält die Kindertagespflegeperson eine zusätzliche Vergütung von 70 Cent pro angefangene Stunde.

7. Das Pflegegeld

7.1 steuerrechtliche Behandlung des Pflegegeldes

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege durch eine Tagesmutter ist eine „sonstige selbständige Tätigkeit“ und unterliegt dem Einkommenssteuergesetz. Dies bedeutet, dass Sie Ihre Einkünfte gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG versteuern müssen. Versteuert werden muss Ihr Gewinn. Um diesen zu ermitteln, werden die Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder über eine Einzelaufstellung von den Einnahmen abgezogen.

► Ist auch eine Einzelaufstellung statt der Pauschale möglich?

Natürlich können auch die tatsächlichen Betriebskosten nachgewiesen werden. Dies lohnt sich, wenn die tatsächlichen Kosten über der Pauschale liegen. Der Abzug erfordert, dass alle Einzelbelege gesammelt und in einer Einzelaufstellung dem Finanzamt vorgelegt werden. Als Ausgaben kommen beispielsweise in Betracht: Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fachliteratur, Weiterbildungs- und Kommunikationskosten, etwa Telefon und Internet. Auch die Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten zählen dazu. Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Kindern sowie Fahrtkosten können ebenfalls berücksichtigt werden. Bei Einzelnachweis der Betriebsausgaben ist der zusätzliche Abzug der Betriebsausgabenpauschale nicht zulässig.

Hinweis

Der Abzug der Betriebsausgabenpauschale ist wie bisher nicht zulässig, wenn die Betreuung der Kinder im Haushalt der Eltern bzw. des Personensorgeberechtigten stattfindet oder der Kindertagespflegeperson für die Ausübung ihrer Tätigkeit z.B. von der Gemeinde unentgeltliche Räume zur Verfügung gestellt werden.

In diesen Fällen ist ein Einzelnachweis der Betriebsausgaben erforderlich.

► Wann und in welcher Höhe fallen Steuern an?

Es hängt davon ab, ob die Kindertagespflegeperson neben ihren Einkünften aus der Tagespflege weitere Einkünfte hat oder ihre Einkünfte, mit denen des Ehegatten gemeinsam versteuert werden. Steuern müssen nur dann gezahlt werden, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen die Grundfreibetragsgrenze von derzeit 11.604,00 Euro im Jahr bei Ledigen und 23.208,00 Euro bei Verheirateten überschreitet. Bei allen darunterliegenden Beträgen fällt keine Einkommenssteuer an.

Die Tagesmuttertätigkeit ist keine erwerbsmäßige Tätigkeit und es wird somit auch keine Gewerbeanmeldung notwendig, da die Tagesmutter als Kleinstunternehmerin eingestuft wird.

Quelle: Bundesverband Kindertagespflege Januar 2024

7.2 Betriebsausgabenpauschale

Allerdings muss nicht das gesamte Betreuungsgeld versteuert werden.

Tagesmütter können für Aufwendungen, die ihnen durch die Betreuung entstehen, eine steuerfreie „Betriebsausgabenpauschale“ pro Kind und pro Monat geltend machen. Dies bedeutet für die Tagesmutter, dass sie nicht jede einzelne Ausgabe, die im Zusammenhang mit der Betreuung entsteht, durch Quittungen oder Belege „nachweisen“ muss. Die Pauschale richtet sich nach der Betreuungszeit.

Mit der Betriebsausgabenpauschale können grundsätzlich alle laufenden Kosten vom Pflegegeld abgezogen werden.

Die Betriebsausgabenpauschale beträgt seit dem Jahr 2023 400,00 Euro.

Diese Pauschale in Höhe von 400,00 Euro bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden pro Tag. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird sie anteilig gekürzt.

Hierzu können Sie die untenstehende Tabelle nutzen oder die Betriebsausgaben zeitanteilig nachfolgender Formel berechnen:

$$400 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}$$

$$40 \text{ Stunden (= 8 Stunden} \times 5 \text{ Tage)}$$

Hier die Umrechnungstabelle für die Betriebskostenpauschale:

Tage pro Woche	1	2	3	4	5
Stunden pro Tag					
1	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
2	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €
3	30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €
4	40,00 €	80,00 €	120,00 €	160,00 €	200,00 €
5	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
6	60,00 €	120,00 €	180,00 €	240,00 €	300,00 €
7	70,00 €	140,00 €	210,50 €	280,00 €	350,00 €
8	80,00 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €	400,00 €

Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Personenbeförderung/Fahrtkosten

Wenn die Tagesmutter Fahrten mit den Kindern unternimmt, muss sie darauf achten, im Betreuungsvertrag klar zu regeln, welche Fahrten dies sind und dass die Fahrten **nicht** „zusätzlich entgeltlich“ geschehen. Berechnen Tagesmütter für eine Fahrt ein zusätzliches

Entgelt (z.B. 30 Cent/km), greift eventuell das Personenbeförderungsgesetz. Dies besagt, dass für die entgeltliche Personenbeförderung eine Erlaubnis notwendig ist.

Wenn keine gesonderte Vergütung erfolgt oder die Vergütung nicht die „Betriebskosten der Fahrt“ (Kraftstoff, Verschleiß, ...) übersteigt, ist keine Erlaubnis notwendig.

Fahrtkosten sind also Betriebskosten, die die Tagesmutter entweder über die Betriebskostenpauschale oder über die tatsächlichen Betriebskosten mit dem Finanzamt verrechnet. Die Tagesmutter darf keine darüberhinausgehenden Entgelte von Eltern verlangen, wenn sie nicht im Besitz eines Personenbeförderungsscheins ist.

Für weitere Informationen empfehlen wir, sich mit einem Steuerberater oder mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Diese Information ist auch unter www.handbuch-kindertagespflege.de zu finden.

7.3 Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Eltern können bei ihrer Steuererklärung die Kinderbetreuungskosten geltend machen. Dafür ist es notwendig, dass Eltern hierzu von ihrer Tagesmutter eine Rechnung erhalten. Bei der Rechnung müssen Sie unterscheiden zwischen Betreuungskosten und sonstigen Kosten wie Essensgeld.

Einen Rechnungsvordruck erhalten Sie im Qualifizierungskurs.

7.4 Tagesmuttertätigkeit während Elterngeldbezug bzw. Elternzeit

Wenn Sie als Tagesmutter tätig sein wollen und sich noch in **Elternzeit** befinden, dann benötigen Sie die Zustimmung Ihres Arbeitgebers für die Tagesmuttertätigkeit, da Ihr Arbeitsverhältnis weiterhin bestehen bleibt.

Bei der Berechnung des **Elterngeldes** sind Ihre Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit maßgeblich.

Wenn Sie während des Elterngeldbezugs als Tagesmutter tätig sind, dann dürfen Sie nicht mehr als 30 Stunden pro Woche tätig sein und Ihre Einkünfte werden auf das Elterngeld mit angerechnet.

Weitere Informationen zum Elterngeld erhalten Sie bei:

L-Bank Familienförderung, Albert-Nestler-Straße 8, 76113 Karlsruhe
Telefon: 0721-38330, Internet: www.l-bank.de

7.5 Arbeitslosengeld I und II

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I und II gibt es bestimmte Grenzen des Zuverdienstes und es besteht auch die Möglichkeit einen Gründungszuschuss zu beantragen.

Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei ihrem Berater der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter!

8. Die Sozialversicherungen

8.1 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Für Tagesmütter, die maximal fünf Kinder betreuen, gilt folgendes in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Familienversicherung

Tagesmütter können innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden, und zwar

wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausüben und einen Gewinn von nicht mehr als 505,00 Euro (Stand Januar 2024) im Monat nachweisen können.

wenn Sie als Kinderfrau in einer Familie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr als 538,00 Euro im Monat verdienen.

Im Rahmen der Familienversicherung werden keine Beiträge zur Pflegeversicherung fällig.

Freiwillig gesetzlich krankenversichert

Für die Beitragsbemessung bei Selbstständigkeit wird ab dem 01.01.2019 nicht mehr zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen unterschieden. Eine hauptberufliche Tätigkeit wird angenommen, wenn sie die Lebensführung und das Einkommen maßgeblich prägt. Die Einstufung erfolgt im Einzelfall, erfolgt aber regelmäßig, wenn die Tätigkeit mehr als 20 Stunden in Anspruch nimmt.

Für freiwillig gesetzlich versicherte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 1178,33 Euro im Monat (Stand 2024). Sie können einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent (Stand Januar 2024) zahlen. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Wird zusätzlich eine Krankengeldversicherung abgeschlossen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu erhalten, werden insgesamt 14,6 Prozent fällig.

Bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Monatseinkommen aus selbständiger Tätigkeit unter 1178,33 Euro, beträgt der Mindestbeitrag 164,97 Euro (ohne Krankengeld) bzw. 172,04 Euro (mit Krankengeld). In diesem Beitrag ist kein Zusatzbeitrag der Krankenkasse enthalten (Stand Januar 2024).

In den Fällen, in denen die Mindestbemessungsgrundlage von 1178,33 € überschritten wird, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen.

Anspruch auf Krankengeld besteht ab der 7. Krankheitswoche, falls kein früherer Beginn vereinbart wurde. Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens (Gewinns). Bei Anspruch auf Krankengeld kann sich auch ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld ergeben. Mutterschaftsgeld wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

Lassen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse beraten!

Pflegeversicherung

Wer eigene Beiträge für die gesetzl. Krankenversicherung zahlt, muss auch für die Pflegeversicherung Beiträge entrichten. Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie bei der Krankenversicherung.

Der Beitragssatz beträgt 4,0% (ohne eigene Kinder) bzw. 3,4% (mit eigenen Kindern), d.h. 47,13 Euro bzw. 40,06 Euro (Stand 2024).

Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten.

Quelle: Handbuch-Kindertagespflege

8.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Tagesmütter gehören laut Deutscher Rentenversicherung zum Personenkreis der Lehrer/innen, Erzieher/innen und Pflegepersonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) und unterliegen auch als selbständig Tätige der Rentenversicherungspflicht.

Für Tagesmütter gilt folgendes:

⇒ bei steuerlichem Gewinn bis 538,00 Euro

Wenn Sie die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, dann sind Sie von der Rentenversicherungspflicht befreit. Lassen Sie sich Ihre Versicherungsfreiheit von der Deutschen Rentenversicherung bestätigen.

⇒ bei steuerlichem Gewinn über 538,00 Euro

Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, dann unterliegen Sie der Rentenversicherungspflicht und müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden. Der Beitragssatz für die Rentenversicherung liegt derzeit bei 18,6 Prozent; der Mindestbeitrag beträgt 100,07€ (Stand Januar 2024).

Nehmen Sie bitte Kontakt zur Deutschen Rentenversicherung auf!

Für allgemeine Fragen und die Anmeldung der selbständigen Tätigkeit vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin unter 07121 – 20370.

Für spezielle Fragen zur Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit von Tagesmüttern steht Ihnen Herr Andreas Anlauf unter 07121 / 2037 – 365 oder per E-Mail: andreas.anlauf@drv-bw.de, zur Verfügung.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Regionalzentrum Reutlingen
Ringelbachstr. 15
72762 Reutlingen
Tel.: 07121 / 2037 - 0
www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

8.3 Häufige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch das Jugendamt

Seit dem 01.07.2009 können angemessene Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auf Nachweis zur Hälfte vom Jugendamt erstattet werden.

Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gelten als angemessen, wenn sie mit den Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege im Zusammenhang stehen. Sind die Versicherungsbeiträge aufgrund anderer Einkünfte (z.B. der Krankenkassenbeitrag aufgrund von Mieteinkünften oder Kapitalerträgen) oder Zuzahlungen (z.B. seitens der Eltern, der Kommunen) erhöht, kann das Kreisjugendamt die Erstattung unter Umständen reduzieren. Genaueres erfragen Sie bitte bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, Frau Neher, Tel.: 07433 – 921794.

8.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind als in der Wohlfahrtspflege Tätige pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr.9 SGB VII). Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nicht möglich, da das SGB VII keinen Befreiungstatbestand für die in der Wohlfahrtspflege tätigen pflichtversicherten Personen vorsieht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Aufnahme der selbständigen Tätigkeit. Für Ihren Versicherungsschutz sind Sie selbst beitragspflichtig. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Eine private Unfallversicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Eine rechtzeitige Anmeldung bei der BGW ab Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit ist wichtig, da die BGW auch rückwirkend Beiträge einfordern kann (entsprechend der gesetzlichen Verjährungsvorschriften).

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren nachträglich erhoben. Im Jahr 2021 lag der Jahresbeitrag der BGW bei 123 Euro.

Das Kreisjugendamt bezahlt auf Nachweis die gesetzliche Unfallversicherung, wenn das Betreuungsverhältnis über das Kreisjugendamt finanziert wird. Gab es in einem Kalenderjahr Monate ohne öffentlich geförderte Kindertagespflege, dann wird die Erstattung des Unfallversicherungsbeitrages um diese Monate gekürzt.

Zuständigkeit:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),
Abteilung Unternehmerbetreuung,
Postfach 76024
22052 Hamburg
Telefon 040 – 202 070
www.bgw-online.de

Kindertagespflegepersonen als Beschäftigte

Tagesmütter, die als Kinderfrau ein oder mehrere Kinder aus einer Familie betreuen, gelten nicht als Selbständige im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern haben den Status von Beschäftigten in einem Haushalt. Der Versicherungsschutz besteht in der Regel bei dem für private Haushalte zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

Zuständigkeit:

- bei Bezahlung laufender Geldleistung vom Jugendamt (Kindertagespflegeperson):
BGW, Abteilung Unternehmerbetreuung
- bei Bezahlung laufender Geldleistung vom Jugendamt und zusätzlich Arbeitslohn (Kindertagespflegeperson): BGW, Abteilung Unternehmerbetreuung
- bei Bezahlung ausschließlich von Arbeitslohn durch Arbeitgeber (Kinderfrau):
Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW), Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe
Telefon 0721-6098-221, www.uk-bw.de

8.5 Unfallversicherungsschutz für Tageskinder

Kinder in Tagespflege stehen seit dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Die versicherte Betreuung kann von der Kindertagespflegeperson als selbstständige Tätigkeit oder in Form einer abhängigen Beschäftigung für den Haushalt der zu betreuenden Kinder erfolgen. Eine namentliche Meldung der Kinder im Vorfeld ist nicht erforderlich.

Nach § 24 Abs. 6 der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ müssen Sie jede Erste-Hilfe-Leistung aufzeichnen und haben eine Aufbewahrungspflicht des Verbandsbuches von fünf Jahren. Dieses Verbandsbuch können Sie unter der Angabe „Verbandsbuch – DGUV Information 204-020“ über die Unfallkasse Baden-Württemberg (druckschriftenversand@ukbw.de oder FAX: 0721-6098-5337) beziehen.

Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind (8/9 Unterrichtseinheiten) sollte alle 2 Jahre absolviert werden, da nur dadurch der volle Versicherungsschutz bei der Unfallkasse BaWü bei einem Versicherungsfall besteht.

Quellen:

- ✓ Informationsunterlagen von BGW und UKBW, Stand 2021: [UKBW 2021.pdf](#)
- ✓ www.handbuch-kindertagespflege.de
- ✓ Broschüre „Was bleibt?!“ (9. Auflage 2020) vom Paritätischen Wohlfahrtsverband zu finden ist die Broschüre unter folgendem Link: [Was bleibt 2020.pdf](#)

9. Aufsichtspflicht und Haftpflichtversicherung für Tagesmütter

Aufsichtspflicht

Für die Zeit der Betreuung übertragen Ihnen die Eltern die Aufsichtspflicht für ihr Kind. Die Beachtung der Aufsichtspflicht heißt nicht, dass sie permanent das Tageskind beobachten bzw. kontrollieren müssen, sondern dass das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand und seines Alters zum selbständigen Handeln angeleitet wird und dass es lernt, mit Gefahrenquellen umzugehen.

Haftpflichtversicherung für Tagesmütter

Schäden können entstehen im Verhältnis Tageskind/Tagesmutter gegenüber Dritten und es können auch gegenseitige Ansprüche zwischen Tageskind und Tagesmutter entstehen. Schadenstiftende Ereignisse sind unter zwei Gesichtspunkten zu sehen:

a) unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Haftung des Kindes

Zunächst ist zu überlegen, ob man den unmittelbaren Schädiger, das Kind, haftbar machen kann.

Dazu bestimmt das Gesetz (BGB), dass Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Schäden, die sie anderen zufügen, nicht verantwortlich sind.

Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 18 Jahren **können** für Schäden, die sie anderen zufügen, **nur verantwortlich** gemacht werden, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche **Einsicht** haben. Es muss also im Einzelfall beurteilt werden, ob das Kind bzw. der Jugendliche die erforderliche Einsicht hatte.

b) unter dem Gesichtspunkt der Haftung der Tagesmutter aus der Aufsichtspflicht

Die Tagesmutter haftet für die Handlungen ihrer minderjährigen Tageskinder, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist. Nach dem Gesetz haftet der, der zur Führung der Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, für einen Schaden, den das Kind einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt worden ist oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Bei der Beaufsichtigung kommt es auf Alter, Charaktereigenschaften, geistige Entwicklung, Bildungsgrad des Aufsichtsbedürftigen sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Familien schützen sich deshalb hinsichtlich der Haftung für Schäden, die durch ein Familienmitglied Dritten zugefügt werden, durch den Abschluss einer Familien-Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung tritt nur für die gesetzliche Haftpflicht ein, also für Schäden die einem Dritten, der nicht zur Familie gehört, widerrechtlich zugefügt werden. Dabei erbringt die Haftpflichtversicherung folgende Leistungen:

Prüfung der Haftpflichtfrage (es muss erst geklärt werden, ob ein Anspruch überhaupt berechtigt ist. Hierzu muss der Versicherer evtl. Ermittlungen anstellen).

Ersatz der Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer haftet und zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Abwehr unberechtigter Ansprüche, wenn keine Haftung des Versicherungsnehmers vorliegt (mit allen Konsequenzen; dazu gehört evtl. auch die gerichtliche Abwehr von unberechtigten Ansprüchen).

Für die Tagesmutter ist nun wichtig zu wissen, dass die meisten Versicherungsunternehmen Tageskinder haftpflichtmäßig leiblichen Kindern gleichstellen. Deshalb sollten Tagesmütter vor Aufnahme eines Tageskindes prüfen, ob das Kind von deren Versicherung mit Aufnahme in den Haushalt umfasst wird. Dabei sollte auch geklärt werden, ob der Versicherung die Aufnahme des Kindes angezeigt werden muss oder nicht.

Die Absicherung des Haftungsrisikos ist dringend zu empfehlen.

- eigene Haftpflichtversicherung
Manche Versicherungsgesellschaften versichern Tagespflegekinder auch kostenfrei in der Privat-Haftpflichtversicherung mit (wie eigene Kinder). Überprüfen Sie deshalb zuerst, ob in Ihrem Tarif Tageskinder mitversichert sind bzw. was es kosten würde, Tageskinder mitzuversichern.
Näheres hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem Versicherungsunternehmen.
- Sammelhaftpflichtversicherung des Landkreises
Das Kreisjugendamt Balingen hat für alle Tagesmütter und Tageskinder, für die Jugendhilfe bezahlt wird, eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen.
Diese Haftpflichtversicherung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein **eigener Versicherungsschutz nicht** besteht. Versichert sind alle Tageskinder, für die Hilfen nach § 23 KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) sowie Hilfen zur Erziehung nach § 27, 32 Satz 2 oder 33 KJSG gewährt werden oder Tagesmütter, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 KJSG beantragt oder erteilt worden ist.

Die allgemeine Haftpflichtversicherung, gleichgültig ob Familienversicherung der Tagesmutter oder Sammelversicherung des Kreisjugendamtes, deckt **gegenseitige Ansprüche** zwischen Tagesmutter und Tageskindern **in der Regel nicht** ab. Der Landkreis Zollernalbkreis hat daher zusätzlich eine Versicherung abgeschlossen, die gegenseitige Ansprüche zwischen Tagesmutter und Tageskind mit umfasst.

Ausgeschlossen bleiben gegenseitige Ansprüche, wenn es sich bei den Tageseltern um Großeltern, Verwandte oder Schwägerte bis zum dritten Grad handelt.

Wenn ein Tageskind seiner Tagesmutter oder Dritten oder wenn die Tagesmutter dem Tageskind einen Schaden zugefügt hat und Schadenersatz gefordert wird, so ist eine Schadensmeldung zunächst der eigenen Haftpflichtversicherung bzw. der

Haftpflichtversicherung der Eltern des Tageskindes zu melden. Nur wenn eine solche nicht besteht bzw. diese die Übernahme der Schadensregulierung schriftlich ablehnt, kann die Haftpflichtversicherung des Landkreises zur Schadensregulierung gebeten werden. Der Ablehnungsbescheid der eigenen Versicherung ist der Schadensmeldung in Kopie/als Dateianhang beizulegen/beizufügen.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Jugendamt, Kindertagesbetreuung, Conny Richter, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Telefon 07433/92 14 45, kindertagesbetreuung@zollernalbkreis.de.

Ihre Schadensmeldung (gern auf elektronischem Weg) **muss** folgende Angaben/Auskünfte enthalten:

- Wer hat den Schaden verursacht? Name, Alter/Geburtsdatum des Kindes
- Möglichst genaue Schilderung der Schadensentstehung - Was ist passiert? Datum und Uhrzeit des Schadens.
- Worin besteht der Schaden? Fotos/Bescheinigungen usw. hierzu miteinreichen.
- Wie hoch ist der Schaden? Gibt es bereits Rechnungen für Reparaturen oder einen Kostenvoranschlag? Bitte entsprechende Kopien beifügen.
- Wem ist der Schaden entstanden? An wen soll die Schadensbegleichung erfolgen? Name, Kontaktdaten, vollständige Angaben zur Bankverbindung, Konto
- Wie lauten die Kontaktdaten der Person, die bei Rückfragen Auskunft geben kann?
- Besteht zwischen Kindertagespflegekind und Kindertagespflegeperson ein verwandtschaftliches Verhältnis? (z.B. Großeltern-tagespflege)

10. Erweitertes behördliches Führungszeugnis

Wenn Sie einen Antrag auf Pflegeerlaubnis stellen, dann müssen Sie für sich und für alle in ihrem Haushalt lebenden Personen über 14 Jahren ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beantragen.

Hierfür ist eine schriftliche Aufforderung des Landratsamtes Zollernalbkreis, die Sie im Anhang dieser Informationsunterlagen finden, notwendig. In diesem Schreiben ist auch aufgeführt, dass das erweiterte Führungszeugnis an das Kreisjugendamt Zollernalbkreis zu schicken ist.

Das Bundesministerium für Justiz weist in einem Schreiben vom 02. August 2011 darauf hin, dass eine Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses nur gewährt werden kann, wenn der/die Antragsteller/in mittellos ist oder ein besonderer Verwendungszweck vorliegt. Eine generelle Gebührenfreiheit für den Bereich der Kindertagespflege wird abgelehnt.

Mittellosigkeit wird stets angenommen bei Arbeitslosengeld II – Beziehenden und Sozialhilfeempfängern. Ansonsten ist die Mittellosigkeit i.d.R. gegenüber den Meldebehörden nachzuweisen.

Das Bundesjustizministerium informiert zum erweiterten Führungszeugnis:

Der Bundestag hat am 14. Mai 2009 einen Gesetzentwurf zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beschlossen, der auf einen Vorschlag von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries zurückgeht. Künftig sollen so genannte erweiterte Führungszeugnisse dem Arbeitgeber in weit größerem Umfang Auskunft darüber geben, ob Stellenbewerber wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind.

"Vor allem Kinder und Jugendliche sind schutzlos, wenn Sexualstraftaten von Personen begangen werden, die wegen ihrer beruflichen Stellung das besondere Vertrauen der Opfer genießen. Künftig wird allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, in dem die Verurteilungen zu Sexualstraftaten auch im untersten Strafbereich aufgenommen sind. Potenzielle Arbeitgeber wissen dann über alle einschlägigen Vorstrafen der Bewerber Bescheid und können verhindern, dass diese im kinder- und jugendnahen Bereich als Erzieher in Kindergärten, aber auch als Schulbusfahrer, Bademeister, Sporttrainer oder Mitarbeiter im Jugendamt beschäftigt werden. Wichtig ist, dass sich die Arbeitgeber von allen, die sich auf solche Stellen bewerben, das erweiterte Führungszeugnis auch tatsächlich vorlegen lassen", betonte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Weitere Informationen zum Führungszeugnis:

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) ist zum 01.10.2005 § 72a SGB VIII eingefügt worden, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung i. S. d. § 72 Abs. 1 SGB III insbesondere sicherstellen sollen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184c, oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen

11. Datenschutz in der Kindertagespflege

Seit dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) und ist auch für Kindertagespflegepersonen bindend. Die Verordnung hat Auswirkungen auf alle, die personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Danach ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO nur in bestimmten Fällen rechtmäßig. Die Rechtmäßigkeit kann sich u.a. aus speziellen gesetzlichen Regelungen ergeben, für Tagesmütter und -väter zum Beispiel in Zusammenhang mit der Pflicht, den Jugendhilfeträger über wichtige Ereignisse zu informieren.

Wie muss ich mit Daten von Eltern und Kindern umgehen?

Zu den personenbezogenen Daten gehören z.B. Namen, Adressen, Telefonnummern und Geburtsdaten. Besonders schützenswerte Daten sind Informationen u.a. über den Gesundheitszustand, Entwicklungsstand des Kindes und Religionszugehörigkeit und sollten in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt werden.

Die Daten, welche elektronisch (Computer, Tablet, Smartphone) gespeichert werden, müssen vor fremdem Zugriff geschützt werden, z.B. mit einem individuellen Passwort. Den Zugang zu personenbezogenen Daten dürfen nur Kindertagespflegepersonen haben.

Was muss ich im Umgang mit E-Mails beachten?

Auch E-Mail-Adressen gehören zu personenbezogenen Daten. Wenn E-Mail-Adressen weitergegeben oder veröffentlicht werden, muss dafür ein schriftliches Einverständnis vorliegen. Am besten wird dies direkt im Betreuungsvertrag festgehalten.

Was muss ich im Umgang mit Fotos beachten?

Bevor Fotos von Tageskindern gemacht werden, muss in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Wenn Fotos veröffentlicht werden, wird ebenfalls eine schriftliche Freigabe beider Elternteile/Erziehungsberechtigten benötigt. Darin muss auch der genaue Verwendungszweck angegeben werden, wie beispielsweise: für die Homepage, Konzeption, Fotobuch, Flyer, Zeitung etc. Am besten wird dies direkt im Betreuungsvertrag festgehalten.

Was muss ich im Umgang mit sozialen Medien insbesondere WhatsApp beachten?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Verwendung von sozialen Medien wie WhatsApp in der Kindertagespflege problematisch, da die dort veröffentlichten Fotos nicht mehr zurückgeholt werden können. Die sozialen Medien können Daten einlesen, auch Daten derjenigen, die diese sozialen Medien nicht nutzen.

Messaging-Dienste, wie **WhatsApp**, dürfen nur zu rein privaten Zwecken verwendet werden. Sobald auf dem Handy geschäftliche Kontaktdaten gespeichert sind, handelt es sich nicht mehr um rein private Nutzung.

Die Verwendung von WhatsApp in der Kindertagespflege stellt **keine** private Nutzung dar, da der Messaging-Dienst zur betrieblichen Kommunikation genutzt wird und somit gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung verstößt.

Auch auf **WhatsApp-Gruppen** muss in der Kindertagespflege verzichtet werden, da hier die Handynummern aller Gruppenmitglieder sichtbar sind und somit ein Verstoß gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung darstellt.

Eine Alternative hierzu ist der Schweizer Messaging-Dienst **Threema**, der wie WhatsApp genutzt werden kann. Allerdings sind bei Threema die Daten der Nutzer*innen, gemäß der Europäischen Datenschutzbestimmungen sicher verschlüsselt. Für die Nutzung müssen keine personenbezogenen Daten angegeben werden und so eignet sich Threema auch für die Kindertagespflege.

Was muss bei der Gestaltung meiner Homepage beachtet werden?

Wenn die Kindertagespflegeperson über eine Homepage verfügt, wird neben einem rechtsgültigen Impressum auch eine gesonderte Datenschutzerklärung (DSGVO-konform) benötigt. Im Impressum müssen unbedingt folgende Angaben enthalten sein: Name und Anschrift des Betreibers, E-Mailadresse und Telefonnummer und zuständiges Jugendamt.

Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege
Landesverband-Kindertagespflege-BW e.V.

12. Masernschutzgesetz

Zum 01. März 2020 ist das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten.

Was bedeutet dies für mich als Tagesmutter?

Personen, die in der Kindertagespflege tätig sein sollen, haben vor Beginn Ihrer Tätigkeit einen Nachweis über eine Masernschutzimpfung vorzulegen.

Dies bedeutet, dass Sie den Nachweis über den eigenen Masernimpfschutz selbst prüfen. Sofern der Impfausweis oder andere Dokumente (z.B. fremdsprachige Dokumente) nicht bewertet werden können, kann das Gesundheitsamt im Zollernalbkreis um Unterstützung gebeten werden. Alternativ können Sie einen niedergelassenen Arzt um eine Bewertung bitten.

Den Nachweis vorlegen, müssen nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind. Alle älteren Personen müssen also keinen Nachweis erbringen.

Von diesem Gesetz ausgenommen sind die Familienangehörigen der Tagesmutter.

Was bedeutet dieses Gesetz für die Aufnahme von Tageskindern?

Kinder ab einem Jahr, die neu in die Kindertagespflegestelle aufgenommen werden sollen, haben spätestens vor ihrem ersten Betreuungstag der Kindertagespflegeperson einen Nachweis über einen bestehenden Masernschutz vorzulegen.

Zur Prüfung der Nachweise der zu betreuenden Kinder ist grundsätzlich die Kindertagespflegeperson zuständig. Im Anhang finden Sie eine entsprechende Dokumentation. Ein mögliches Musteranschreiben an Eltern finden Sie in den Anlagen unseres Betreuungsvertrages.

Was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Eine Person, die den angeforderten Nachweis nicht vorlegt, darf in der Kindertagespflege nicht tätig werden.

Kinder, die ab Vollendung des ersten Lebensjahres den angeforderten Nachweis nicht vorlegen, dürfen in der Kindertagespflege nicht betreut werden.

Wie wird der Nachweis erbracht und dokumentiert?

Der gesetzlich erforderliche Nachweis kann auf verschiedene Weise erbracht werden:

1. Ein **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. Ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. Eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle** oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.

13. Allgemeine Informationen

Literaturhinweise

→ **Mein Beruf Tagesmutter/Tagesvater** – Wissen und Anregungen für einen alten und neuen Beruf, Inge Michels, Kallmeyer Verlag, 2008

→ **Bildung unter drei in der Kindertagespflege**, Jutta Hinke-Ruhnau, Kallmeyer Verlag, 2009

→ **ZET** – Zeitschrift für Tagesmütter und Tagesväter
<https://www.klett-kita.de/kindertagespflege/zet/>

→ **Kleinstkinder** in Kita und Tagespflege
Zeitschrift für die Arbeit mit Kindern unter 3 – erschienen im Herder Verlag
www.presseplus.de/Kleinstkinder-Abo

Links zum Thema Kindertagespflege

→ **Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.**
www.kindertagespflege-bw.de/

→ **Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Bildung, Erziehung, Betreuung**
www.bvktp.de/

→ **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**
www.bmfsfj.de/

→ **Handbuch Kindertagespflege** vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.handbuch-kindertagespflege.de/

→ **Frühe Bildung, gleiche Chancen** – Internetangebot des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
www.fruehe-chancen.de/



An das
Landratsamt Zollernalbkreis
Jugendamt – Kindertagespflege
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

verwendbar ab Mai 2022

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (K.i.a.g.R.) nach § 43 SGB VIII

Antrag auf Feststellung der Eignung zur Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Antragsteller/-in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon & Email-Adresse

Staatsangehörigkeit

Schulabschluss

Beruf

Ort der Kindertagespflegestelle:

- in meinem Haushalt (Teil A)
 in anderen geeigneten Räumen (Teil B)
 in Haushalt der Personensorgeberechtigten (Teil C)
-

Teil A:

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für bis zu _____ gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und bis zu _____ insgesamt angemeldete Kinder. (max. 5 gleichzeitig anwesende, insgesamt jedoch höchstens 10 angemeldete Kinder möglich)

In meinem Haushalt lebende Personen:

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname Geburtsdatum

Beginn des Betreuungsangebotes _____

→ Weiter zu Allgemeiner Teil

Teil B:

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für bis zu _____ gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und bis zu _____ insgesamt angemeldete Kinder (max. 5 gleichzeitig anwesende, im Zusammenschluss insgesamt jedoch höchstens 15 angemeldete Kinder möglich).

Anschrift der KiagR

Antrag auf Nutzungsänderung wurde gestellt/ genehmigt am (Datum) _____ .

In den gleichen Räumlichkeiten werden _____ Kinder von der Kindertagespflegeperson
_____ betreut.

Name, Vorname

Beginn des Betreuungsangebotes _____

→ Weiter zu Allgemeiner Teil

Teil C:

Hiermit beantrage ich die Feststellung der Eignung zur Kindertagespflegeperson im Haushalt der Personensorgeberechtigten (sogenannte Kinderfrau/-mann)

→ Weiter zu Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil:

(Von allen Antragstellenden auszufüllen!)

Ich habe an den erforderlichen Qualifizierungskursen teilgenommen.

(Bitte ankreuzen und Nachweis beifügen)

Kurs I Kurs II (ab 2021: nach QHB, 300 UE)

Kurs I Kurs II Kurs III Kurs IV (bis 2021: nach DJI, 160 UE)

Erste Hilfe Kurs am Kind (9 UE)

Ich nehme an folgendem Qualifizierungskurs teil und weise die Teilnahme bis _____ nach: _____
(Bitte beachten: Teilnahme an Qualifizierungskurs II (nach QHB, 250 UE) muss innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.)

Für Antragstellende nach 1970 geboren:

Hiermit bestätigte ich, dass ich über die erforderliche **Masernschutzimpfung** verfüge.

Ich verpflichte mich, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten:

- Verzicht auf seelische und körperliche Gewaltanwendung in der Erziehung und Betreuung
- Teilnahme an den jährlich verpflichtenden Fortbildungen (20 UE)
- Gewährleistung einer sicheren Ausstattung der für die Kinder zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- Rückgabe der Erlaubnis (Original), wenn ich als Kindertagespflegeperson nicht mehr zur Verfügung stehe

Wichtige Ereignisse, die die Kindertagespflege betreffen, teile ich dem Jugendamt und dem Jugendförderverein mit. Dies sind zum Beispiel:

- Neubeginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen
- Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen
- schwerwiegende / ansteckende Krankheiten beim Tagespflegekind und in der Familie der Kindertagespflegeperson
- Unfälle während der Betreuung
- Umzug der Kindertagespflegeperson
- weitreichende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson

Hiermit erkläre ich in Bezug auf meine geplante Tätigkeit als Kindertagespflegeperson:

(Bitte Nichtzutreffendes streichen. Bsp: Ich ~~und alle in meinem Haushalt lebenden Personen~~ bin/~~sind~~ weder vorbestraft...)

Ich und alle in meinem Haushalt lebenden Personen ab dem 14. Lebensjahr bin/~~sind~~ weder vorbestraft noch laufen strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

Ich und alle in meinem Haushalt lebenden Personen bin/~~sind~~ frei von ansteckenden Krankheiten.

Ich und alle in meinem Haushalt lebenden Personen bin/~~sind~~ frei von psychischen Erkrankungen.

Ich und alle in meinem Haushalt lebenden Personen bin/~~sind~~ frei von akuten Suchterkrankungen (Drogen, Alkohol, Tabletten...).

Ich erhalte keine „Hilfe zur Erziehung“ für meine eigenen Kinder, noch erhält mein/e Partner/in „Hilfe zur Erziehung“ für seine/ihre, ggf. in unserem Haushalt lebende Kinder durch ein Jugendamt.

Ich und alle in meinem Haushalt lebenden Personen gehöre/n keiner Gruppierung an oder vertreten eine Weltanschauung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und die von den gesellschaftlich anerkannten Erziehungszielen abweicht.

Zur Beurteilung meiner persönlichen Eignung habe ich bei der Meldebehörde meines Wohnortes ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BRZG beantragt.

Von allen weiteren in meinem Haushalt lebenden Personen ab dem 14. Lebensjahr wird ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BRZG beantragt.

Es wird dem Jugendamt direkt zugesandt.

Das/die erweiterte/n Führungszeugnis/se wurde/n beantragt am (Datum) _____.

Mit einem Austausch der Daten und der Verständigung zwischen dem Jugendamt und dem zuständigen freien Träger, die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendfördervereins e.V., erkläre ich mich einverstanden. Die **Datenschutzhinweise** habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichte mich, das Jugendamt/den Jugendförderverein über Veränderungen bezüglich der o. g. Punkte und wichtiger Lebensumstände zu informieren.

Bei Falschangaben kann eine Vermittlung als Kindertagespflegeperson nicht erfolgen und ggf. die Erlaubnis zur Kindertagespflege widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Anlagen:

- Mitteilung über Veränderungen
- Ärztliche Bescheinigung
- Einverständniserklärung
- Qualifikationsnachweise (Kursbescheinigungen)
- Nachweis zum Erste-Hilfe-Kurs-am-Kind
- Kopie Abschluss „Pädagogische Fachkraft“ nach §7 KiTaG



An das
Landratsamt Zollernalbkreis
Jugendamt - Kindertagesbetreuung
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Mitteilung über Veränderungen zur Kindertagespflegeterlaubnis

Name, Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

Adressänderung ab / seit: _____

Neue Anschrift:

Neuer Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII liegt bei.

Ich **beende** meine **Tätigkeit** als Kindertagespflegeperson zum _____
(Rückgabe der Erlaubnis **im Original** erforderlich, um diese als „ungültig“ zu kennzeichnen)
Begründung: _____
Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist im Original beigefügt.

Ich **unterbreche** meine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
von _____ bis _____

Ich **möchte mehr Kinder aufnehmen**, als in meiner Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgeführt sind.

Anzahl insgesamt _____ ab _____

➔ Begründung: _____ (ggf. extra beifügen)

➔ *Neuer Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII liegt bei.*

In **meiner Familie / meinem Haushalt** haben sich **Veränderungen** ergeben:

Zu meiner Familie / meinem Haushalt sind **Personen hinzugekommen**

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname

Geburtsdatum

→ Für diese oben genannten Personen über 14 Jahre wurde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG beantragt

Aus meinem Haushalt sind **Personen ausgezogen**:

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Sonstige Veränderungen in Bezug auf meine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Bitte nennen

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson



**Ärztliche Bescheinigung
zur Vorlage beim Jugendamt**

Name, Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Die oben genannte Person möchte ein Kind / mehrere Kinder in Kindertagespflege betreuen.

Die oben genannte Person ist mir seit _____ bekannt.

Die oben genannte Person, wenn nach 1970 geboren, verfügt den für die Tätigkeitsausübung erforderlichen Masernschutz.

Nein. Begründung: _____

Meine Einschätzung berücksichtigt folgende Punkte:

- Ansteckende Krankheiten der oben genannten Person
- Suchtmittelabhängigkeit der oben genannten Person
- Psychische und physische Belastbarkeit der oben genannten Person
- Sonstige gravierende und / oder chronische Erkrankungen der oben genannten Person
- oder innerhalb der Familie der oben genannten Person
- sonstige relevante Erkrankungen

Aus medizinischer Sicht bestehen gegen die regelmäßige Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege

keine Bedenken

folgende Bedenken:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin



Zollernalbkreis

Unseren Hinweis zum Datenschutz finden Sie unter diesem
Link auf unsere Homepage: <https://www.zollernalbkreis.de/ds-jugend>

An das
Landratsamt Zollernalbkreis
Jugendamt - Kindertagesbetreuung
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

verwendbar ab März 2022

Einverständniserklärung

Name, Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass ein **Datenaustausch** zwischen dem Fachdienst Kindertagesbetreuung mit den Sozialen Diensten stattfindet.

Ort, Datum

Unterschrift



Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen
Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Dienstgebäude

Jugendamt

Kindertagesbetreuung

- Fachberatung für Kindertageseinrichtungen
- Tagespflege

Zuständig Frau Hogen
Zimmer 436
Telefon 07433/92-1847
Fax 07433/92-1666
E-Mail Kindertagesbetreuung@zollernalbkreis.de
Unser Zeichen 401.50 - RH
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Teil 17 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau

Anschrift

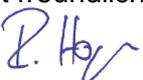
hat einen Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII gestellt. Gemäß § 72a SGB VIII ist das Kreisjugendamt verpflichtet, die persönliche Eignung der **Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre** zu überprüfen und sich ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Ich bestätige, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Bitte veranlassen Sie die Ausstellung eines erweiterten/der erweiterten Führungszeugnisse/s der **Belegart OE** (Antrag einer Privatperson zur Vorlage bei einer Behörde).

Es ist /sie sind zu schicken an:

Landratsamt Zollernalbkreis
Kindertagespflege
Frau Hogen
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Mit freundlichen Grüßen


Rebekka Hogen

Stand: Oktober 2023

Hinweise zum Datenschutz

www.zollernalbkreis.de/datenschutz

Postanschrift
Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Öffnungszeiten
Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Zollernalb
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79
BIC SOLADES1BAL

Seite
1 von 1

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
E-Mail post@zollernalbkreis.de

und rund um die Uhr auf
www.zollernalbkreis.de

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09
BIC GENODES1VHZ

Informationsschreiben zum Masernschutzgesetz für Eltern

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll bald in unsere Kindertagespflege aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch

hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir spätestens bis einen Tag vor Beginn der Betreuung in der Kindertagespflege einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertagespflege betreut werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Tagespflegeperson

Dokumentation
über die Vorlage von Nachweisen
nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Nachweispflicht erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

- Impfausweis („Impfpass“)
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
- Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Angabe zur Kontraindikation: Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.

Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.

- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat und zwar des/der _____

(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung)

Nachweispflicht nicht erfüllt:

- Es wurde kein Nachweis bis zum _____ vorgelegt.
- Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich bzw. kann erst später vervollständigt werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit).
- Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am _____

Dokument nicht interpretierbar:

- Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.
Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Information zur Datenerhebung und zum Datenschutz nach Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Jugendamt

- Kindertagespflege - Pflegeerlaubnis

<p>Wer erhebt die Daten?</p> <p><i>Behörde</i></p>	<p>Landratsamt Zollernalbkreis Hirschbergstraße 29 72336 Balingen</p>
<p>Wer ist dafür verantwortlich?</p> <p><i>Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO</i></p>	<p>Landrat Günther-Martin Pauli Hirschbergstraße 29 72336 Balingen Email: post@zollernalbkreis.de</p>
<p>Wer ist der Datenschutzbeauftragte des Landratsamts?</p> <p><i>behördlicher Datenschutzbeauftragter</i></p>	<p>Walter Stocker Hirschbergstraße 29 72336 Balingen Email: datschutzbeauftragter@zollernalbkreis.de</p>
<p>Wozu und mit welchem Recht werden meine Daten benötigt?</p> <p><i>Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage</i></p>	<p>Um Ihnen eine Kindertagespflege-Erlaubnis erteilen zu können, werden Ihre Angaben benötigt.</p> <p><i>Zur Aufgabenerfüllung der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zugunsten junger Menschen und Familien ist es erforderlich, Sozialdaten zu erheben und zu verarbeiten.</i></p> <p><i>Die Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und –nutzung erfolgt gem. der Artikel 6 Abs.1 in Verbindung mit §§ 61-65 SGB VIII in Ergänzung der §§ 67 ff. SGB X und § 35 SGB I.</i></p>
<p>Wie lange bleiben meine Daten gespeichert?</p> <p><i>geplante Speicherdauer</i></p>	<p>3 Monate nach Ablauf der Pflegeerlaubnis</p> <p><i>nach Abschluss der Leistung</i></p>
<p>Wem werden diese Daten gezeigt?</p> <p><i>Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)</i></p>	<p>Ihre Daten werden nur intern benötigt und nicht weitergegeben. In besonderen Fällen können sie allerdings vor Gericht zur Erfüllung von Zeugnispflicht und bei nicht abwendbarer Kindeswohlgefährdung verwendet werden.</p> <p><i>In besonderen Fällen vor Gericht zur Erfüllung von Zeugnispflicht und bei nicht abwendbarer Kindeswohlgefährdung.</i></p>
<p>Welche Rechte habe ich im Zusammenhang mit der Erhebung meiner Daten?</p> <p><i>Betroffenenrechte</i></p>	<p>Sie haben das Recht zu erfahren, was im Landratsamt mit Ihren Daten gemacht wird. Sie können auch Widerspruch einlegen, die Bearbeitung Ihrer Daten einschränken oder ganz verbieten. Sie können sich auch beim Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.</p> <p><i>Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</i></p> <p><i>Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de beschweren.</i></p>

<p>Warum muss ich die Angaben machen und was passiert, wenn ich das nicht mache?</p> <p><i>Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung</i></p>	<p>Damit Sie Ihre Pflegeurlaubnis erhalten können und Sie laufende Geldleistungen erhalten können, müssen Sie die gefragten Angaben machen. Wenn Sie diese Angaben nicht machen wollen, können Sie keine Pflegeurlaubnis/Geld erhalten.</p> <p><i>Für die Aufgabenerfüllung und Klärung des Leistungsanspruches nach § 2 SGB VIII sind Daten und Angaben erforderlich. Stellen Sie notwendige Daten und Informationen nicht zur Verfügung, kann ein Leistungsanspruch/Hilfebedarf nicht festgestellt werden. Eine Bearbeitung ist nicht möglich.</i></p> <p><i>Bei Bezug von Sozialleistungen besteht eine Mitwirkungspflicht des Hilfeempfängers (§ 60 SGB I). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen.</i></p>
--	---

04.06.2018, ergänzt 03.09.2018